

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sind nur bei den Forderungen vorzunehmen. Um eine Übernahme von Altforderungen aus der Kameralistik in die doppelte kommunale Buchführung zu erleichtern, empfehlen wir, alle Stundungen und vorläufigen Niederschlagungen auf eine Erlassmöglichkeit (soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen) zu prüfen.